



Eing 07. DEZ. 1978

Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf,
der kreisangehörigen Gemeinden Beelen,
Everswinkel, Ostbevern,
Städte Drensteinfurt, Sassenberg,
Sendenhorst, Telgte,
der Zweckverbandskasse der Gemeinden
Warendorf, Beelen und Everswinkel,
der Volkshochschule Warendorf - Zweck-
verband der Städte Warendorf und Telgte
und der Gemeinde Beelen,
der Sparkasse Warendorf

Jahrgang 1978

Warendorf, 1. Dez. 1978

Ausgabe Nr. 40

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
267	23.11.1978	Bekanntmachung des Jahresab- schlusses sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1977 der Sparkasse Beckum-Wadersloh	950-953
268	14.11.1978	Bekanntmachung der Stadt Drensteinfurt über die Geneh- migung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"	954-955
269	27.11.1978	Bekanntmachung der Stadt Telgte über die 18. Ände- rung des Bebauungsplanes "Vadруп-Mitte"	956-958
270	24.11.1978	Bekanntmachung über die Aus- legung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostbevern für das Haushalts- jahr 1979	959
271	28.11.1978	Bekanntmachung der Stadt Sendenhorst betr. Beschluß über den Beginn der vorbe- reitenden Untersuchungen für das Gebiet des Bebauungs- planes Nr. 14 "Stadtmitte V - Neustraße/Ostgraben"	960-961

272

Bekanntmachungen der Gemeinde Everswinkel

- | | | |
|------------|--|-----|
| 20.11.1978 | a) Offenlegung der Pläne in dem Enteignungsverfahren wegen Beschränkung von Grundeigentum (Erdgasleitung von Döhne nach Werne) | 962 |
| 27.11.1978 | b) Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" | 963 |
| 27.11.1978 | c) Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost" | 964 |

273

Bekanntmachungen der Stadt Telgte

- | | | |
|------------|---|---------|
| 23.11.1978 | a) Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung | 965 |
| 23.11.1978 | b) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 966-975 |

ember 1978

Gemeinde Everswinkel
Az.: 622-21/8 G1/Pl

Everswinkel, den 27. November 1978

B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen
Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 27.06.1978 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 'Alverskirchen Nord-Ost'.

Münster, den 20. November 1978

Der Regierungspräsident

Az. 35.2.1/5202

Im Auftrag

gez. Fehmer, Regierungsbaurat"

Diese Genehmigung wird gem. § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) hiermit öffentlich bekanntgemacht, wodurch die o.a. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268/SGV NW 2023) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG oder der GO NW beim Zustandekommen der o.a. Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung (im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt) innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der o.a. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Everswinkel geltend gemacht worden ist. Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Gemeindedirektor den Ratsbeschuß nicht vorher beanstandet hat.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel, Bauamt, Hovestraße 5, Zimmer 9, vom Tage dieser Bekanntmachung an öffentlich aus.

Pöck

- Bürgermeister -